

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „VLV Lenzerheide - Verein Zweitheimische“ besteht ein gemeinnütziger, politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Lenzerheide.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt, in der Region Lenzerheide die Interessen und Anliegen der auswärtigen Zweitwohnungsbesitzer in Form eines konstruktiven Dialogs wahrzunehmen, öffentlich darzulegen und zu fördern.
2. Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung der Wohnqualität, des Erholungspotentials und der natürlichen Schönheit der Landschaft in Abstimmung mit den Bedürfnissen der einheimischen Wohnbevölkerung.
3. Der Verein unterstützt gleichgerichtete Bestrebungen anderer Organisationen und Vereine (Dachverbände, Tourismusvereine usw.) und kann diesen als Mitglied beitreten.

Art. 3 Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks und der Vereinsaktivitäten dienen die Mitgliederbeiträge, die grundsätzlich unentgeltliche Mitarbeit des Vorstandes und der Vereinsmitglieder sowie Zuwendungen und Erträge aller Art.
2. Die Mitgliederbeiträge werden pro Wohneinheit erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann, wer als Eigentümer oder Miteigentümer einer Zweitwohnung in der Region Lenzerheide (politische Gemeinden Churwalden, Vaz/Oberbaz, Lantsch/Lenz, Albula/Alvra) im Grundbuch eingetragen ist und seinen Erstwohnsitz nicht in der Region hat.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit der Aufgabe des Eigentums oder Miteigentums an der Zweitwohnung, mit deren Umnutzung in eine Erstwohnung oder mit der Verlegung des Hauptwohnsitzes in die Region Lenzerheide.
2. Im Übrigen ist der Austritt aus dem Verein jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben nachhaltig stören, können auf Antrag des Vorstandes und unter Bekanntgabe der Gründe von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Art. 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder ist er hierzu verpflichtet.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.
4. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.
Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Die Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung pro Wohneinheit eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann sich ein Mitglied durch ein anders Vereinsmitglied oder durch ein Familienmitglied vertreten lassen.
7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident oder die Präsidentin sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Es besteht Stimmzwang. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen.
Er trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und legt ihr den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und das Budget zur Abnahme oder Rückweisung vor.
5. Er kann nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.
6. Er entscheidet über die Aufnahme und beantragt der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 9 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.
2. Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Art. 13 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 10. März 2018 in Lenzerheide angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende


.....
Mike Mooij, Präsident

Die Protokollführerin


.....
Erika Kälin, Aktuarin